

# **BStGer BB.2021.37 vom 4. März 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2021.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.37)

FR: TPF BB.2021.37 du 4 mars 2021

IT: TPF BB.2021.37 del 4 marzo 2021

## **Regeste**

Zulassung der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.2**

Mit der angefochtenen Verfügung wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Zulassung als Privatkläger in der Strafsache abgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein zulässiges Anfechtungsobjekt, an dessen Aufhebung oder Änderung der Beschwerdeführer grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO hat (siehe hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1B\_438/2016 vom 14. März 2017 E. 2.2). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

- 7 -

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, durch den von der beschuldigten Verfahrensleiterin B. begangenen Amtsmissbrauch im gegen ihn geführten Strafverfahren SV.09.0135 sei er direkt betroffen und unmittelbar geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO.

Er bringt zusammengefasst vor, er sei unmittelbar benachteiligt worden, indem B. I. nicht als Beschuldigte behandelt habe. B. habe sodann eine völlig andere Beweislage geschaffen, indem sie die Beschuldigten über die prozessuale Rolle von I. getäuscht habe, was den Beschwerdeführer offensichtlich betreffe. Indem die beschuldigte Verfahrensleiterin schliesslich zu Unrecht kein Strafverfahren gegen I. eröffnet habe, habe sie ihm eine potentielle Solidarschuldnerin weggenommen (act. 1).

## **E. 2.2**

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Privatklägerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 StPO voraus. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung geht die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2 mit Hinweisen). Damit werden vom Geschädigtenkreis (in diesem Sinne) ausgeschlossen Personen, die ein blosses Interesse am Ausgang des Strafverfahrens haben, die Rechtsnachfolger geschädigter Personen und sonstige Dritte, deren Rechte durch die Straftat nur reflexartig verletzt werden (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 21 ff. zu Art. 115 StPO). Darüber hinaus bedarf es eines direkten Kausalzusammenhanges zwischen der strafbaren Handlung und der erlittenen Verletzung als "conditio sine qua non" (MOREILLON/DU-PUIS/MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in: Journal des Tribunaux [JDT] 2008, IV, S. 97 ff, Nr. 82 f.).

## **E. 2.3**

Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch) schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 1C\_395/2018 vom 21. Mai 2019 E. 1.2; 1C\_57/2018 vom 19. November 2018 E. 1.2; 6B\_1318/2017 vom 9. Februar 2018 E. 7.2.3).

- 8 -

Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs schützt neben den Interessen des Staates direkt auch den Bürger vor dem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt durch Amtsträger. Deshalb ist der betroffene Bürger regelmässig geschädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_761/2016 vom 16. Mai 2017 E. 3.4.2 m.w.H.).

## **E. 2.4**

Vorab ist in einem ersten Punkt festzuhalten, dass die Anlagefonds H., welche Strafanzeige gegen I. erstattet hatten (s. supra lit. B), zu keinem Zeitpunkt Beschwerde gegen das Vorgehen der Verfahrensleiterin im Zusammenhang mit ihrer Strafanzeige eingereicht haben. Zu keinem Zeitpunkt haben sie der Verfahrensleiterin Amtsmissbrauch oder Begünstigung im Zusammenhang mit deren Vorgehen betreffend ihre Strafanzeige vorgeworfen.

## **E. 2.5**

Weiter ist in einem zweiten Punkt festzuhalten, dass während der ganzen Dauer der von der Verfahrensleiterin gegen den Beschwerdeführer et al. geführten Strafuntersuchung I. sich selber weder angezeigt noch von sich aus ein Geständnis abgelegt hat. Sie hat bis zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens BB.2019.103 auch nie die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen sich selber und die Behandlung als Beschuldigte verlangt. Sie hat bis zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens BB.2019.103 gegen das Vorgehen der

Verfahrensleiterin keine Beschwerde erhoben. Während der jahrelangen Strafuntersuchung gegen ihren Ex-Mann et al. erhob I. auch nie den Vorwurf des Amtsmissbrauchs und Begünstigung gegen die Verfahrensleiterin aufgrund des Umstands, dass sie (I.) nicht als Beschuldigte ins Strafverfahren einbezogen wurde. Was die Beschwerde von I. vom 6. Mai 2019 gegen das Vorgehen der Verfahrensleiterin im Zusammenhang mit der Strafanzeige der Anlagefonds H. anbelangt, ist zu betonen, dass die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BB.2019.103 vom 15. Mai 2020 das Vorgehen von I., die Stellung als Beschuldigte rückwirkend anerkannt haben zu wollen, als rechtsmissbräuchlich und trölerisch beurteilte.

I. hat nun zwar keine Strafanzeige gegen die Verfahrensleiterin wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung im Zusammenhang mit deren Vorgehen betreffend die Strafanzeige der Anlagefonds H. erstattet, sie hat sich aber im Strafverfahren auf Einladung des a.o. Staatsanwalts des Bundes Y. ohne weitergehende Begründung sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt als Privatklägerin konstituiert (ST.2020.3929, Schwarzer Ordner, Lasche 2). Der darauffolgende Entscheid des a.o. Staatsanwalts des Bundes vom 26. Januar 2021, I. als Privatklägerin zuzulassen (act. 1.2), ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Es muss aber festgehalten werden, dass zwischen dem vorstehend wiedergegebenen Verhalten von I. im

- 9 -

Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer et al. und ihrem Antrag auf Bestrafung der Verfahrensleiterin ein Widerspruch besteht, welcher eklatant und offensichtlich ist.

## **E. 2.6**

Sodann ist in einem dritten Punkt insbesondere festzuhalten, dass der Beschwerdeführer während der ganzen Dauer der gegen ihn geführten Strafuntersuchung keine Vorwürfe gegenüber I. erhob. Er reichte weder eine Anzeige gegen seine Ex-Frau ein noch verlangte er die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen sie. Solches verlangte er selbst im Wissen nicht, dass sich die Anlagefonds H. als Privatkläger im Strafverfahren gegen ihn konstituiert hatten. Auch nach Kenntnis der Strafanzeige der Anlagefonds H. gegen seine Ex-Frau schloss er sich den gegen sie erhobenen Vorwürfen nicht an und verlangte auch nicht deren Bestrafung wegen qualifizierter Geldwäscherei, was schliesslich mit einem Antrag auf Bestrafung auch seiner Person einhergegangen wäre. Vielmehr bestritt er im Strafverfahren die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, namentlich sowohl die Vortaten als auch die mit Unterstützung von I. begangenen Geldwäschereihandlungen.

Das Vorgehen des Beschwerdeführers, weder eine Strafanzeige gegen seine Ex-Frau zu erheben noch sich der Strafanzeige der Anlagefonds H. anzuschliessen, aber dafür eine Strafanzeige gegen die Verfahrensleiterin wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung im Zusammenhang mit deren Vorgehen betreffend die Strafanzeige der Anlagefonds H. gegen seine Ex-Frau, wirft offensichtlich grundsätzliche Fragen auf, welche indes nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beantworten sind.

Es steht jedenfalls fest, dass der Beschwerdeführer nicht geltend machte – und es ist auch nicht ersichtlich –, dass er als Privatkläger in einem unmittelbar gestützt auf die Anzeige der Anlagefonds H. wegen qualifizierter Geldwäscherei eröffneten Strafverfahren gegen I. zuzulassen gewesen wäre. Der Beschwerdeführer brachte nicht vor, dass er durch die angezeigten Handlungen von I. einen unmittelbaren Nachteil erlitten hätte, weshalb er als Geschädigter anzuerkennen gewesen wäre.

Wenn dem Beschwerdeführer demnach in einem Strafverfahren der oben geschilderten Art gegen I. keine Stellung als Privatkläger zukäme, dann muss dies erst recht für das Verfahren gegen die Verfahrensleiterin wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung im Zusammenhang mit deren Vorgehen betreffend die Strafanzeige der Anlagefonds H. gelten.

Wie einleitend ausgeführt, sind im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer et al. die Anlagefonds H. Geschädigte. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO

- 10 -

kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten gemeinsam. Die in Art. 50 OR statuierte solidarische Haftbarkeit dient der Besserstellung des Geschädigten, und es bleibt diesem überlassen, wen er ins Recht fassen will (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1019/2009 vom 11. März 2010 E. 4.3 mit Hinweisen auf die Literatur). Entsprechend kann ein belangter Solidarschuldner nicht haftungsreduzierend einwenden, dass auch Dritte für den gleichen Schaden einzustehen haben (BG 112 II 138 E. 4 S. 143). Ob und in welchem Umfang die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt (Art. 50 Abs. 2 OR). Dafür ist in erster Linie die Schwere des Verschuldens massgebend (GRABER, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 50 OR N. 25). Im gegen ihn geführten Strafverfahren kann demnach der Beschwerdeführer gegenüber den Anlagefonds H. nicht haftungsreduzierend einwenden, dass auch I. für den gleichen Schaden einzustehen habe.

Ein allfälliger Regressanspruch des Beschwerdeführers gegenüber I. stellt schliesslich offensichtlich keinen unmittelbaren Schaden dar, weder aus den Straftaten zum Nachteil der Anlagefonds H. noch aus den Handlungen, welche der Beschwerdeführer der Verfahrensleiterin B. vorwirft. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die Verfahrensleiterin dem Beschwerdeführer eine weitere potentielle Solidarschuldnerin „weggenommen“ haben soll. Soweit der Beschwerdeführer einer allfälligen Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz an die Anlagefonds H. nachkommen sollte und in der Folge tatsächlich einen Regressanspruch gegenüber seiner Ex-Frau geltend machen will, steht es ihm frei, einen solchen gerichtlich zu verfolgen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann von einem unmittelbaren Schaden keine Rede sein.

Das Argument, dass er mit Blick auf die Eigenschaft von I. als potentielle Solidarschuldnerin als Privatkläger zuzulassen gewesen wäre, ist nach dem Gesagten eindeutig zu verwerfen.

Zu den weiteren Beschwerdeausführungen ist Folgendes zu ergänzen:

### **E. 2.7**

Soweit der Beschwerdeführer eine „Ungleichbehandlung“ geltend macht, ist klarzustellen, dass er nicht vorbringt, die Beschuldigte hätte aus Gründen der Gleichbehandlung gegen ihn keine Strafuntersuchung eröffnen dürfen. Vielmehr stellt er sich auf den Standpunkt, aus Gründen der Gleichbehandlung hätte sie ebenfalls gegen I. eine Strafuntersuchung eröffnen müssen

- 11 -

(act. 1 S. 7). Wie oben bereits ausgeführt, hat der Beschwerdeführer während der gegen ihn geführten Strafuntersuchung Solches nicht geltend gemacht (s. supra E. 2.6), weshalb seine Rüge seinem bisherigen Verhalten im Strafverfahren gegen ihn offensichtlich widerspricht. Gemäss Art. 8 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das Gleichheitsgebot verlangt, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt werden soll. Das Rechtsgleichheitsgebot ist verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. BGE 136 V 231 E. 6.1). Indes besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. BGE 135 IV 191 E. 3 S. 193). Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV begründet keinen Anspruch der natürlichen Person darauf, dass die rechtsanwendende Behörde gegenüber einer anderen natürlichen Person gleich wie bei ihr vorgeht. Lediglich am Rande sei bemerkt, dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, dass die Ausgangslage bei I. mit seiner vergleichbar gewesen sein soll. Bereits aus diesen Gründen kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten aus dem Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.372 vom 21. April 2017 ableiten.

### **E. 2.8**

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Zulassung von I. als Privatklägerin und kritisiert diesen Entscheid gleichzeitig. Ihr sei diese Stellung zugesprochen worden, obwohl sie durch die mutmassliche Begünstigung und den Amtsmissbrauch profitiert habe und nicht wie er angeklagt worden sei. Wenn nun schon I. – so der Beschwerdeführer weiter – die direkte Betroffenheit zuerkannt werde, so müsse dies umso mehr bei ihm der Fall sein (act. 1 S. 8). Erhebt der Beschwerdeführer aber selber Einwände gegen den Zulassungsentscheid betreffend I., vermag er damit nicht seine direkte Betroffenheit zu begründen. Dass er vorliegend einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht hätte, bringt er nicht vor und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf die bereits einleitend gemachten Erwägungen zu verweisen.

### **E. 2.9**

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers anbelangt, die Beschuldigte habe ihn und die weiteren Verfahrensbeteiligten über die prozessuale Rolle von I. „getäuscht“ und dadurch eine andere Beweislage geschaffen, blendet er aus, dass in der StPO entsprechende Korrekturvorschriften bestehen und die Frage der Verwertbarkeit der fraglichen Beweismittel im Verfahren vor der Strafkammer geprüft wird. Dass der Beschwerdeführer aufgrund des

- 12 -

Vorgehens der Verfahrensleiterin „nicht kontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt“ gewesen wäre, welche ihn unmittelbar in seinen Rechten betroffen hätte, trifft offensichtlich nicht zu.

### **E. 2.10**

Soweit der Beschwerdeführer sich auf das «Gutachten von Professor X.» beruft, ist daran zu erinnern, dass ein solches Privatgutachten kein grösseres Gewicht als die rechtlichen Erörterungen in seiner Beschwerde hat, also ausschliesslich Parteivorbringen enthält (s.

BGE 105 II 1 E. 1; 95 II 364 E. 2). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern in einem Strafverfahren auf die in einem Privatgutachten gemachten Ausführungen abgestellt werden könnte, wenn dieses im – wie für eine juristische Prüfung oder Falllösung – Gutachtenstil verfasst wurde und daher die umfassende Ermittlung und Erstellung des Sachverhalts auslöst. So stützen sich die Schlussfolgerungen im vor- gelegten Privatgutachten auf einen Sachverhalt, der nach eigenen Kriterien bestimmt wurde. Vorliegend ist den Ausführungen im eingereichten Privat- gutachten nichts zu entnehmen, was eine unmittelbare Verletzung des Be- schwerdeführers in dessen Rechten zu begründen vermöchte.

#### **E. 2.11**

Zusammenfassend ist eine unmittelbare Verletzung des Beschwerdeführers in dessen Rechten nicht ersichtlich, weshalb ihm insoweit die Geschä- digteneigenschaft im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO vorliegend abzuspre- chen ist.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, da es dem Beschwer- deführer an den Voraussetzungen fehlt, um als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO am Strafverfahren STA5 ST.2020.3929 teilzuneh- men.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2'000.– aufzuerlegen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des in glei- cher Höhe geleisteten Kostenvorschusses.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.